

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland
Ulrike L u b e k

Die vorstehende Ausgleichsabgabebesatzung wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Dezember 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– GV. NRW. 2013 S. 26

20320

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der
Gerichtsvollzieherinnen und
Gerichtsvollzieher**

Vorn 23. Januar 2013

Auf Grund des § 49 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung und des § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2011 (GV. NRW. S. 476), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „2010 46,4 vom Hundert“ werden die Wörter „2011 45,4 vom Hundert“ angefügt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „2010 18.050 Euro“ wird die Angabe „2011 17.950 Euro“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft

Düsseldorf, den 23. Januar 2013

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2013 S. 27